



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richter Dr. Paul Aman als Vorsitzenden sowie Mag. Christine Mayrhofer und Dr. Werner Gratzl in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die Erstbeklagte **1. BMW Austria GmbH**, FN 33985d, **2. BMW Austria Leasing GmbH**, FN 60040w, beide Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,00) über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 14. Juni 2019, 14 Cg 6/19y-7, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagten sind schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 3.355,98 (darin EUR 559,33 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger begehrt, die Beklagten schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, den Abschluss von Verbraucher-Leasingverträgen im Sinn des § 26 Abs 1 VKrG unter Hinweis auf eine bestimmte monatliche Leasingrate oder sonstige auf die Kosten des Verbraucher-Leasingvertrages bezogene Zahlen zu bewerben, ohne dass die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels sämtliche in § 5 VKrG angeführten Standardinformationen enthält, insbesondere wenn die Standardinformationen gemäß § 5 VKrG in der Internetwerbung, etwa auf der Webseite www.mini.at

oder www.facebook.com, nicht bei erster Nennung der monatlichen Leasingrate oder sonstiger auf die Kosten eines Verbraucher-Leasingvertrages bezogener Zahlen in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wiedergegeben werden, etwa indem sie nicht auf der gleichen Seite wie die monatliche Leasingrate, sondern erst nach dem Anklicken einer mit Sternchen versehenen Fußnote aufscheinen und/oder in einer kleineren Schriftgröße oder schlechter lesbaren Schriftart oder -farbe dargestellt werden, oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen sowie die Veröffentlichung des Urteilsspruches. Er brachte vor, die Beklagten hätten im Herbst 2018 verschiedene Leasingangebote der Zweitbeklagten auf der von ihnen gemeinsam betriebenen Website www.mini.at und auf www.facebook.com beworben. Dabei handle es sich um Verbraucher-Leasingverträge im Sinn des § 26 Abs 1 VKrG. Die beanstandeten Werbungen führten zwar die monatlich zu zahlenden Leasingraten an, nicht aber die Standardinformationen nach § 5 VkrG. Diese seien erst über zweimaliges Anklicken eines Links, der nicht einmal als Hinweis auf das Vorhandensein dieser Informationen ausgeführt sei, und auf dieser zweiten erreichten Website erst am Ende und in Kleindruck angeführt. Die Zweitbeklagte habe auch auf www.facebook.com entgegen § 5 VKrG für Leasingverträge geworben, indem sie die monatliche Leasingrate angegeben habe, nicht aber die Standardinformationen nach § 5 VkrG. Sie seien auch nicht über einen Link abrufbar. Der systematische Verstoß lasse die Wiederholungsgefahr vermuten, die Abgabe einer Unterlassungserklärung sei abgelehnt worden. Auch die Erstbeklagte sei unmittelbar für die inkriminierte Werbung verantwortlich, weil sie die Website www.mini.at maßgeblich mitbetreibe. Über den Einwand der Beklagten, wonach der Urteilsspruch in der gewünschten Form unzulässig sei, weil er zu allgemein gehalten sei, formulierte der Kläger zum Hauptunterlassungsbegehren zwei Eventualbegehren, wonach die Beklagten schuldig zu erkennen seien, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen,

a) den Abschluss von Verbraucher-Leasingverträgen im Sinn des § 26 Abs 1 VKrG im Internet, etwa auf der Webseite www.mini.at oder www.facebook.com, unter Hinweis auf eine bestimmte monatliche Leasingrate oder sonstige auf die Kosten des Verbraucher-Leasingvertrages bezogene Zahlen zu bewerben, ohne sämtliche im § 5 VKrG angeführten Standardinformationen klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels bei der ersten Nennung der monatlichen Leasing-Rate oder der sonstigen auf die Kosten eines Verbraucher-Leasingvertrages bezogenen Zahlen und/oder in gleicher Auffälligkeit wiederzugeben, insbesondere wenn die Leasingrate bereits auf einer Internetseite unter einem Werbebild genannt werde, die Standardinformationen aber erst auf einer (Unter)Seite und/oder in Kleindruck wiedergegeben werden, oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen, in eventu

b) bei der Bewerbung von Abschlüssen von Verbraucher-Leasingverträgen im Sinn des § 26 Abs 1 VKrG im Internet, etwa auf der Webseite www.mini.at oder www.facebook.com, bei

welchen eine bestimmte monatliche Leasingrate oder sonstige auf die Kosten des Verbraucher-Leasingvertrags bezogene Zahlen genannt werden, die im § 5 VKrG angeführten Standardinformationen ausschließlich dergestalt zu erteilen, dass diese für den Interessenten erst nach Anklicken eines Hyperlinks sichtbar werden, etwa auf einer damit aufrufbaren (Unter)Seite, wenn dieser Hyperlink nicht ausreichend klar erkennen lässt, dass auf der damit aufrufbaren (Unter)Seite eine Darstellung der Standardinformationen im Sinn des § 5 VKrG erfolgt, etwa weil sich die für den Benutzer sichtbare Linkbezeichnung auf eine Schaltfläche mit der Bezeichnung „MEHR ERFAHREN“ und/oder auf bei der monatlichen Leasingrate angebrachte Sternchen beschränkt, oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen.

Der Kläger ergänzte noch, die weite Fassung des Urteilsbegehren sei insbesondere auch deswegen geboten, weil die Beklagten einerseits ziffernmäßige Leasingraten nennen würden, ohne die Standardinformationen überhaupt zu geben, und auf den Folgeseiten andererseits diese Informationen nur über eine unzureichende Verlinkung gegeben würden.

Die Beklagten bestritten, beantragten die Abweisung der Klage und wendeten zusammengefasst ein, bei dem beworbenen Leasingvertrag handle es sich nicht um eine Variante des Finanzierungsleasings im Sinn des § 26 VKrG und auch um kein Finanzierungsgeschäft. Die Pflicht zur Angabe der im § 5 VKrG genannten Informationen betreffe nur den Kreditgeber, weshalb die Erstbeklagte nicht passiv legitimiert sei. Die außergerichtlich geforderte Unterlassungserklärung sei nicht abgegeben worden, weil damit eine Vertragsstrafe in unverhältnismäßiger Höhe zugesagt hätte werden müssen. Wiederholungsgefahr liege daher nicht vor. Den Beklagten könne auch nicht ganz generell aufgetragen werden, sich rechtmäßig zu verhalten, weshalb die Unterlassungserklärung gesetzwidrig formuliert gewesen sei. § 5 VKrG fordere auch nicht zwingend, dass die benötigte Information auf derselben Ebene anzugeben sei wie die Werbung, die geforderte Standardinformation sei sehr wohl auffallend präsentiert worden. Das geforderte Unterlassungsgebot sei zu weitgehend, das Veröffentlichungsbegehren überschießend.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem (Haupt-)Klagebegehren statt. Seiner Entscheidung legte es die auf den US 4 bis 9 wiedergegebenen Feststellungen zugrunde; die für das Berufungsverfahren relevanten lauten:

Die Erstbeklagte ist Alleingesellschafterin der Zweitbeklagten und koordiniert das BMW-Geschäft in Österreich, während die Zweitbeklagte Finanzdienstleistungen erbringt. Beide betreiben gemeinsam mit der BMW Austria Bank GmbH die Webseite www.mini.at und haben Einfluss auf deren Inhalt. Im Herbst 2018, also auch am 5. November 2018, war auf der Website www.mini.at, die täglich rund 1.300 Besucher hat, folgende Werbung ersichtlich:



DIE JAGD IST ERÖFFNET.

SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99,- IM MONAT.

[MEHR ERFAHREN](#)


MINI 3-TÜRER



MINI 5-TÜRER



MINI CABRIO



MINI CLUBMAN



MINI COUNTRYMAN



MINI ELECTRIC

[KONFIGURIEREN](#)
[PROBEFAHRT](#)
[INFOMATERIAL](#)

Durch Anklicken der Schaltfläche „MEHR ERFAHREN“ an der rechten Textseite gelangte der Benutzer zu einer Seite mit folgender Aufmachung:

SICHERN SIE SICH JETZT IHREN MINI MIT EXKLUSIVER AUSSTATTUNG AB € 99,- IM MONAT**.

DIE JAGD IST ERÖFFNET.
DIE MINI MODELLE MIT ATTRAKTIVER SONDERAUSSTATTUNG.

Ihr MINI 3-Türer mit Premium Black Package wartet schon auf Sie. Freuen Sie sich auf attraktive Konditionen, individuelle Konfigurationsmöglichkeiten und das exklusive Ausstattungspaket: mit Sportsitzen, LED-Scheinwerfern, schwarzen 16"-Leichtmetallrädern Victory Spoke, Geschwindigkeitsregelung mit Bremsfunktion sowie Park Distance Control.

[JETZT PROBEFAHRT ANFRAGEN](#)
[JETZT ANGEBOT ANFORDERN](#)

Erst durch Anklicken des Sternchenverweises gelangte man zur Information laut Verbraucherkreditgesetz. Diese umfasste exemplarisch hinsichtlich des Modells „MINI 3-Türer“ die folgenden kleingedruckten und hinsichtlich Buchstabengröße und Auffälligkeit hinter der angekündigten Leasingrate „ab € 99,00“ zurückbleibenden Angaben:

„Hinweis

*Union Jack Rückleuchten sind für den MINI 3-Türer, den MINI 5-Türer und das MINI Cabrio verfügbar.

** MINI 3-Türer – ab € 99,- im Monat

70 kW (95 PS) – 141 kW (192 PS), Kraftstoffverbrauch [...]

* Ein Angebot der BMW Leasing GmbH, inklusive Service mit dem „MINI Paket Care“ für 4 Jahre oder max. 60.000 km. Verlängerung der gesetzlichen Mängelbeseitigungsansprüche auf 4 Jahre oder max. 120.000 km, es gilt der jeweils zuerst erreichte Grenzwert ab Erstzulassung. MINI Selectleasing, für den MINI One 3-Türer Anschaffungswert € 21.581,54, Anzahlung € 6.470,-, Laufzeit 36 Mon., monatliches Leasingentgelt € 99,-, 10.000 km p.a.; Restwert € 13.137,05, Rechtsgeschäftsgebühr € 116,39, Bearbeitungsgebühr € 206,17, eff. Jahreszinssatz 4,65 %, Sollzinssatz variabel 3,79 %, Gesamtbelastung Leasing € 23.483,89. Beträge inkl. NoVA, MWSt. Angebot freibleibend [...]

Es folgen die Angaben zu den weiteren auf der Startseite abgebildeten Modellen zu entsprechend höheren monatlichen Leasingraten.

Auf der Facebook-Seite MINI Austria, die im Februar 2019 12 Millionen Likes aufwies, wurde im Herbst 2018, also auch am 5. November 2018, folgende Werbung angezeigt:

The screenshot shows a Facebook advertisement for MINI Austria. The ad content includes:

- MINI AUSTRIA logo and profile information on the left sidebar.
- Ad text: "Instinkt sagt ja. Budget auch. Die Jagd ist eröffnet. Sicher dir jetzt den MINI 3-Türer mit Premium Black Package. Freu dich auf attraktive Konditionen, individuelle Konfigurationsmöglichkeiten und das exklusive Ausstattungspaket. Schon ab € 99,- im Monat."
- Image of a black MINI car with a price tag: "AB € 99,- IM MONAT."
- Buttons: "Jetzt buchen" and "Nachricht" at the top right.
- Section "Seiteninformationen" with details: "Seite wurde am 13. April 2010 erstellt", "Name lautete zuvor MINI Austria", "Seitenverlauf anzeigen".
- Section "Aktive Anzeigen einer ähnlichen Seite anzeigen" with links to "Werbeanzeigen ansehen" for MINI Autos in El Salvador, Spanien, and St. Lucia.
- Footer: "Informationen zu Daten für Seiten-Insights", "Datenschutz · Nutzungsbedingungen · Werbung · Datenschutzhilfe", "Facebook © 2018".

Auf dieser Facebook-Seite waren keine Informationen laut Verbraucherkreditgesetz angeführt. Erst durch Anklicken des Bildes gelangt der Benutzer auf die diese Inhalte aufweisende Website www.mini.at. Klickte der Benutzer „MEHR DAZU“ an, erschien ein Formular mit der Überschrift „Jetzt Probefahrt vereinbaren“.

In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht zunächst die Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes. Zur Passivlegitimation führte es aus, dem Wortlaut des § 5 VKrG lasse sich im Gegensatz zu jenem des § 6 VKrG nicht entnehmen, dass sich die Bestimmung einzig an den Kreditnehmer richte, sondern es sei bereits aus Zwecken des Umgehungsschutzes auch eine die Werbemaßnahmen eines Kreditgebers übernehmende oder zumindest mittragende Konzerngesellschaft Adressatin dieser Schutzbestimmungen. § 5 VKrG stelle darüber hinaus eine Ergänzung zu den Allgemeinen Vorschriften gegen unlautere Geschäftspraktiken dar und habe daher auch wettbewerbsrechtlichen Charakter. Das UWG regle die Passivlegitimation zwar nicht ausdrücklich, diese ergebe sich jedoch aus teleologischen Überlegungen. Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch richte sich nach herrschender Ansicht sowohl gegen den unmittelbaren Täter, von dem die Beeinträchtigung ausgehe und auf dessen maßgeblichem Willen sie beruhe, als auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Um effektiven Schutz zu gewähren und dem Zweck der Informationspflichten des § 5 VKrG zu entsprechen, sei eine Einbeziehung der die Werbeauftritte mitgestaltenden oder zumindest die entsprechende Plattform zur Verfügung stellenden Erstbeklagten jedenfalls notwendig.

§ 5 Abs 1 VKrG sei so auszulegen, dass in der Internetwerbung alle wesentlichen Informationen auf derselben Ebene einer Internetseite zu erteilen seien. Bereits die erste Seite, die auf Kreditkosten (hier Leasingkosten) Bezug nehme, müsse den Anforderungen des § 5 VKrG entsprechen. Das Erfordernis auf der Website www.mini.at, durch zweimaliges Anklicken auf eine Unterseite zu gelangen, um die Standardinformationen zu erhalten, genüge diesen Vorgaben nicht. Dazu komme, dass der auf der Startseite befindliche Link nicht ausreichend klar erkennen lasse, dass auf der damit aufrufbaren Unterseite eine Darstellung erfolgen würde. Außerdem seien diese im Vergleich zu der auf der Startseite hervorgehobenen Leasingrate nicht besonders auffällig dargestellt. Auch die Werbung auf Facebook genüge nicht den Anforderungen, weil ein zusätzlicher und ohne Hinweis auf eine Verlinkung von Informationen gekennzeichnete Schritt erforderlich sei, um diese abrufen zu können.

Ob der Kläger in der außergerichtlichen Abmahnung angemessene Forderungen gestellt habe, könne außer Betracht bleiben. Aus dem Gesamtverhalten der Beklagten, insbesondere ihrer bis zum Schluss der Verhandlung aufrecht erhaltenen gänzlichen Bestreitung einer Zuwiderhandlung sei jedenfalls der Schluss zu ziehen, dass Wiederholungsgefahr bestehe. Die Bestimmtheit des Unterlassungsbegehrens dürfe nicht allzu streng beurteilt werden, weil

es praktisch unmöglich sei, alle nur denkbaren Eingriffshandlungen zu beschreiben. Eine gewisse allgemeine Fassung des Unterlassungsgebots in Kombination mit konkreten Einzelverboten sei daher schon deshalb notwendig, um Umgehungen nicht allzu leicht zu machen. Das Unterlassungsbegehren im Umfang des in der Klage formulierten Spruches sei ausreichend bestimmt. Angesichts der bis zuletzt ein Zuwiderhandeln gegen § 5 VKrG bestreitenden Haltung der Beklagten sei es erforderlich, dem Unterlassungsbegehren in einer weiter gefassten Form stattzugeben, um Umgehungshandlungen zu vermeiden. Auch die Berechtigung der Veröffentlichungsbegehren bejahte das Erstgericht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, mit der sie die Abänderung insoweit beantragen, dass die Klage gegen die Erstbeklagte abzuweisen und hinsichtlich der Zweitbeklagten dem zweiten Eventualbegehren stattzugeben sei, eventualiter die Abänderung durch Stattgabe des zweiten Eventualbegehrens hinsichtlich beider Beklagter, hilfsweise jedoch das Urteil aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger tritt dem mit einer Berufungsbeantwortung entgegen.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Gegen die Passivlegitimation der Erstbeklagten führt die Berufung ins Treffen, in § 5 Abs 2 VKrG sei sehr wohl eindeutig vom „Kreditgeber“ die Rede. Als solcher sei die Erstbeklagte aber nicht anzusehen. Dem VKrG sei nicht zu entnehmen, dass auch jemand anderer als ein Kreditgeber Normadressat der Informationsverpflichtungen sein könnte. Das Erstgericht habe für eine solche Zurechnung keine Rechtsgrundlage genannt, teleologische Überlegungen seien keine taugliche Anspruchsgrundlage zur Ausdehnung des Adressatenkreises einer Norm. Aus anwaltlicher Vorsicht werde die Feststellung, wonach die Beklagten gemeinsam mit der BMW Austria Bank GmbH die Website www.mini.at betreiben und auf deren Inhalt Einfluss haben, gerügt. Eine Feststellung, wonach die Erstbeklagte den Werbeauftritt mitgestalten oder mitverantworten würde, wäre überschießend. Die Haftung der Erstbeklagten widerspreche den Grundsätzen des ECG; Diensteanbieter seien nämlich haftungsfrei, wenn sie für Inhalte nicht verantwortlich seien und von einer Rechtsverletzung keine Kenntnis hätten.

Dass die Erstbeklagte hinsichtlich der Website www.mini.at lediglich Host Provider im Sinne des § 16 ECG, auf den die Berufung nun offenbar rekurrieren möchte, gewesen sei, wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet; es gibt dafür auch keinen Anhaltspunkt. Das Vorbringen des Klägers, die Beklagten hätten im Herbst 2018 diverse Leasingangebote der Zweitbeklagten auf der *von ihnen gemeinsam betriebenen Website [...] beworben* (Klage ON 1 Seite 2) blieb inhaltlich unbestritten; zur mangelnden Passivlegitimation wendeten die Beklagten lediglich ein, die Pflicht zur Angabe der im § 5 VKrG genannten Informationen

betreffe nur den Kreditgeber, was auf die Erstbeklagte nicht zutreffe, weil sie eine reine Vertriebsgesellschaft sei, die auf den Abschluss von Leasingverträgen insbesondere keinen inhaltlichen Einfluss habe (ON 3 Punkt 2.3). Insofern hält sich die nun bekämpfte Feststellung, nach der beide Beklagte Content Provider der Website sind, im Rahmen des Klagsvorbringens. Ein Ausschluss der Verantwortlichkeit nach § 16 ECG kommt daher nicht in Betracht. Der Provider, der selbst Inhalte zur Verfügung stellt, kann keine Haftungsprivilegien in Anspruch nehmen (vgl 6 Ob 190/03i; RIS-Justiz RS0118734).

Werden in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung nach § 5 Abs 1 VKrG klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels die in den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Standardinformationen enthalten. Diese Bestimmung setzt Art 4 der RL 2008/48/EG um; die Werbung für Kreditverträge muss anhand eines repräsentativen Beispiels bestimmte Standardinformationen enthalten, sofern in der Werbung Zinssätze oder sonstige auf die Kreditkosten bezogene Zahlen genannt werden. Abs 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie für den Fall um, dass der Kreditgeber den Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags als Voraussetzung für die Kreditvergabe verlangt (650 der Blg XXIV. GP, 15) und nennt deshalb den Kreditgeber als jenen, der nur zu dieser Bedingung abschließen möchte, regelt darüber hinaus aber ebenso eine (allgemeine) Hinweispflicht auf eine derartige Bedingung und ihre Auffälligkeit. Auch Art 4 der genannten Richtlinie stellt im Gegensatz zu deren Art 5, der die vorvertragliche Informationen regelt, nicht auf den Kreditgeber oder gegebenenfalls den Kreditvermittler als Informationsschuldner ab, sondern regelt allgemein, dass *die Werbung* für Kreditverträge die angegebenen Standardinformationen enthalten muss, wenn darin Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Verbraucherkredits bezogene Zahlen genannt werden. Nach ihrem Erwägungsgrund 18 sollten die Verbraucher zwar entsprechend der Richtlinie 2005/29/EG (UGP-RL) über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, insbesondere bei der Veröffentlichung von Informationen durch den Kreditgeber, vor unlauteren oder irreführenden Geschäftspraktiken geschützt sein, dennoch sei es angebracht, besondere Bestimmungen für die Werbung für Kreditverträge und über bestimmte Standardinformationen vorzusehen, die in klarer, prägnant gefasster Form an optisch hervorgehobener Stelle durch ein repräsentatives Beispiel erteilt werden sollen. Nach Art 4 Abs 4 der Richtlinie gilt dieser Artikel unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG (UGP-RL).

Der erstgerichtlichen Beurteilung, dass § 5 Abs 1 VKrG nicht allein den Kreditgeber adressiert, sondern jeden, der für den Kreditvertrag wirbt, ist daher beizutreten. Nicht die analoge Ausdehnung einer Norm, wie die Berufung argumentiert, ist die Grundlage, vielmehr bedürfte

das von der Berufung gewünschte Ergebnis deren (teleologischer) Einschränkung, die aus dem Zweck der Norm, wie er vom Erstgericht richtig dargestellt wurde, nicht zu begründen ist. Bereits das Bereitstellen der Werbung für einen Verbraucherkreditvertrag auf der (eigenen oder gemeinsam mit einem weiteren Unternehmen betriebenen) Website unterliegt damit dem § 5 Abs 1 Verbraucherkreditgesetz. Darüber hinaus erfüllte die Werbung samt unzureichender Information auch § 2 Abs 4 und 5 UWG und stellte damit eine irreführende Geschäftspraktik dar, parallel dazu wäre der Rechtsbruchtatbestand der Generalklausel des § 1 UWG verwirklicht (vgl. Anderl/AppI in Wiebe/Kodek, UWG² § 2 Rz 481; Burgstaller/Frauenberger/Handig/Heidinger-Wiebe aaO § 1 UWG Rz 933). Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Störer (RIS-Justiz RS0079539 [T9]), wozu auch der (Content) Provider einer Website zu zählen ist.

Im Weiteren argumentiert die Berufung, das Unterlassungsbegehren sei unbestimmt, das Unterlassungsurteil unzulässig formuliert. Einem Beklagten könne nicht ganz generell aufgetragen werden, sich rechtmäßig zu verhalten, gerade dies sei aber hier der Fall, weil den Beklagten damit aufgetragen werde, nicht gegen § 5 VKrG zu verstoßen. Das Erstgericht verstoße mit seiner Entscheidung gegen die gesicherte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Das Klagebegehren ist so zu verstehen, wie es im Zusammenhang mit der Klagserzählung gemeint ist (RIS-Justiz RS0037440; RS0038852 [T19]). Bei der Fassung des Unterlassungsgebots sind die prozessuale Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit des Begehrens und die nach dem materiellen Recht zu beurteilende Frage, wie weit das Begehren angesichts der begangenen oder drohenden Rechtsverletzung gehen darf, auseinanderzuhalten (RIS-Justiz RS0037518). Dem Begehren muss unter Berücksichtigung des Sprach- und Ortsgebrauchs und nach dem Verständnis der beteiligten Verkehrskreise zu entnehmen sein, was begehrt ist (4 Ob 86/07m, 17 Ob 1/10m). Unterlassungsgebote müssen demnach das Verbot eines Verhaltens so deutlich umschreiben, dass sie dem Beklagten als Richtschnur für sein zukünftiges Verhalten dienen können. Diesem Erfordernis genügen nicht näher konkretisierte allgemeine Begriffe nicht, sondern es muss in einer für das Gericht und die Parteien unverwechselbaren Weise feststehen, was geschuldet wird (RIS-Justiz RS0119807; 4 Ob 49/06v, 17 Ob 22/07w, 17 Ob 1/10m). Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob ein ausreichend konkretes Unterlassungsgebot allenfalls zu weit gefasst ist. Ob dies der Fall ist, hängt vor allem von der festgestellten Verletzungshandlung ab. Das Unterlassungsgebot hat sich seinem Umfang nach am konkreten Verstoß zu orientieren (RIS-Justiz RS0037645, RS0037607 [T34]). Die an sich wegen der Gefahr von Umgehungen gerechtfertigte weite Fassung von Unterlassungsgeboten darf nur so weit gehen, als die Befürchtung gerechtfertigt ist, der Beklagte werde auch jene Verletzungshandlungen

begehen, die unter das weit gefasste Unterlassungsgebot fallen (RIS-Justiz RS0037607). Werden in einem Urteilspruch Beispielfälle unter „insbesondere“ angeführt, so wird das Unterlassungsgebot dadurch nur verdeutlicht, nicht aber eingeschränkt (RIS-Justiz RS0037634 [T5]).

Entgegen den Berufungsausführungen lautet weder das Klagebegehren noch der Urteilspruch darauf, den Beklagten allgemein die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder auch nur im Speziellen des § 5 Abs 1 VKrG aufzutragen. Richtig ist, dass der mit dem Wort „insbesondere“ verknüpfte Beisatz nicht der Einschränkung des Begehrens und auch nicht des Spruches, sondern der beispielhaften Aufzählung anhand der Darstellung der konkreten, festgestellten Verstöße dienen soll und dient. Dennoch ist klar, was der Kläger begehrt, nämlich die Beklagten zur Unterlassung einer Werbung für Verbraucher-Leasingverträge zu verhalten, die die monatliche Leasingrate oder ähnliche Angaben zu den Kosten enthält, ohne aber anhand eines repräsentativen Beispiels die in § 5 Abs 1 VKrG geforderten Standardinformationen deutlich anzuführen. Die Beispielfälle umfassen einerseits, dass im Rahmen einer Internetwerbung die erforderliche Information erst über Links und daher die Notwendigkeit des Anklickens weiterer Unterseiten gegeben wird, andererseits unzureichende Deutlichkeit aufgrund der kleinen Schriftgröße oder schlecht lesbarer Schriftart oder -farbe. Das Begehren ist daher ausreichend bestimmt. Es ist aber auch nicht zu weit gefasst. Die Beurteilung des Erstgerichtes, dass eine Einschränkung etwa auf diese beiden Beispielfälle nicht vorzunehmen ist, um Umgehungen nicht allzu leicht zu machen, ist nicht zu beanstanden. Mit den in der Berufung genannten Beispielen (etwa 4 Ob 2283/96f = RIS-Justiz RS0037581 [T2]; 4 Ob 47/94) ist das gegenständliche Unterlassungsgebot nicht vergleichbar. Weder hängt die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten vom Unterlassungsgebot erfasst ist, von unbestimmten Gesetzesbegriffen ab (wie im Fall des Verbots jeglicher „herabsetzender“ Äußerung, „irreführender“ oder „kreditschädigender“ Behauptungen), noch wird etwa ein Verhalten verboten, das allgemein „den jeweils dafür geltenden Vorschriften“ nicht entspricht. Im konkreten Fall regelt § 5 Abs 1 VKrG bereits eine sehr konkrete Verpflichtung des Werbenden. Dieser Konkretisierung ist es geschuldet, dass sich das Unterlassungsgebot nicht allzu weit vom Gesetzeswortlaut entfernen kann. Forderte man eine weitere Einschränkung durch Konkretisierung der Möglichkeiten, eine Werbung mittels Angabe von Zahlen aber ohne Anführung der Standardinformationen zu gestalten, müsste sich der Rechtsschutz in einem solchen Fall eines konkreten Gebots auf die Wiederholung des bereits erfolgten Verstoßes beschränken. Eine allgemeinere Umschreibung, die auch Umgehungen hintanhaltend könnte, fände sich im Bereich des Gesetzeswortlautes. Dies zeigt die Formulierung des (zweiten) Eventualbegehrens, das nun auch von den Beklagten zugestanden wird, das aber lediglich das unzureichende Mitteilen der Standardinformationen über nicht deutlich gekennzeichnete Hyperlinks untersagt, nicht aber etwa den Fall, in dem die

Standardinformation gar nicht erteilt wird oder aber lediglich in zu kleinen oder nicht lesbaren Lettern. Ein Abweichen von höchstgerichtlicher Rechtsprechung, wie dies die Berufung ausführt, kann aber schon deshalb nicht gesehen werden, weil, worauf die Berufungsbeantwortung hinweist, ein vergleichbarer Urteilspruch vom Obersten Gerichtshof zu 4 Ob 70/14v wiederhergestellt wurde. Die erstgerichtliche Beurteilung ist daher nicht zu beanstanden.

Der Berufung kann nicht gefolgt werden.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 50, 41 ZPO. Mehrere auf Unterlassung in Anspruch genommene Personen haften nicht solidarisch, sondern jede für sich nach Maßgabe ihres Tatbeitrags (Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek UWG² § 14 Rz 110).

Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der durch den Kläger vorgenommenen Bewertung, die nicht als unrichtig zu erkennen ist.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil die zu lösenden Rechtsfragen nicht Bedeutung über den Einzelfall hinaus erlangen können; mit der Entscheidung 4 Ob 70/14v besteht bereits eine entsprechende Vorjudikatur zur Zulässigkeit des Unterlassungsgebotes.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 2
Linz, 25. September 2019
Dr. Paul Aman, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG